

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

19. Oktober 2022

Änderung der Eigenmittelverordnung (Basel III final); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Juli 2022 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) (Basel III final) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Möglichkeit und nimmt gerne wie folgt Stellung.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt die Bestrebungen des Bundes zur Stärkung der Eigenmittelverordnung und bedankt sich für die grosse geleistete Arbeit. Folgende Anliegen bittet der Regierungsrat in den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen:

- **Anrechenbarkeit von Sicherheiten, Art. 72a Abs. 3 E-ERV**
Dieser Absatz schliesst gemäss Vernehmlassungsvorlage bei der Berechnung des Belehnungsgrades die risikomindernden Massnahmen nach Art. 61 ERV aus, mit der Ausnahme von verpfändeten Kontoguthaben, welche gemäss Art. 61 Abs. 1 Ziff. a ERV zum Netting zugelassen sind und deren einziger Zweck die Rückzahlung des Kredits ist. Der Regierungsrat beantragt, Art. 72a Abs. 3 E-ERV dahingehend anzupassen, dass die risikomindernden Massnahmen nach Art. 61 ERV ebenfalls berücksichtigt werden.
- **Belehnungswert und Niederstwertprinzip, Art. 72b E-ERV**
Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll das Niederstwertprinzip bei Verkehrswertschätzungen von zwei auf sieben Jahre ausgedehnt werden. Diese sieben Jahre sollen ebenfalls für den "ursprünglichen Belehnungswert" gelten. Diese Ausdehnung wird abgelehnt. Unregulierte Marktteilnehmende wären in der Lage, jederzeit auf Basis des aktuellen Marktwerts ein neues Angebot zu unterbreiten, was für die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)-regulierte Hypothekaranbietende einen Wettbewerbsnachteil bedeutet, da sie einem erhöhten Ablösungsrisiko ausgesetzt werden. Das Ablösungsrisiko steigt mit der Länge des Niederstwertprinzips, weshalb an der heutigen Fixierung von zwei Jahren festzuhalten ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- Basel3@sif.admin.ch